

§ 99 Anträge auf Anschriftenermittlung

Anträge nach Artikel 7 Absatz 1 der EU-Zustellungsverordnung auf Ermittlung der Anschrift von Zustellungsempfängern im Inland sind unter Hinweis auf die hierzu im Europäischen Justizportal unter dem Stichwort Europäischer Gerichtsatlas für Zivilsachen veröffentlichten Informationen Deutschlands an die Übermittlungsstelle zurückzugeben.